

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG zur Wärmeabnahme

Unterfertigte/r (in Folge Kunde)	
wohnhaft in (PLZ Ort Straße)	
St.Nr.	
Tel.-Nr.	
E-Mail:	
<p style="text-align: center;">in seiner/ihrer Eigenschaft als</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> EigentümerIn <input type="checkbox"/> GeschäftsführerIn <input type="checkbox"/> ProjektantIn <input type="checkbox"/> VerwalterIn</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> _____</p> <p style="text-align: center;">der Liegenschaft:</p>	
Bezeichnung	
Anschrift (PLZ Ort Straße)	
MwStNr. (bei Firmen/Kondominien)	
Bauparzelle-Katastralgemeinde	
<p style="text-align: center;">verpflichtet sich</p> <p style="text-align: center;">einen Anschluss von kW Leistung an das von der Genossenschaft Fernheizwerk Kiens-Issing (in der Folge Betreiber) zu errichtende Fernwärmesystem gemäß nachfolgenden Vertragsbedingungen vorzunehmen und für die Vertragsdauer des Wärmelieferungsvertrages die für das o. a. Gebäude notwendige Wärmeenergie aus dem Fernwärmennetz des Betreibers zu beziehen.</p>	

Beginn und Dauer des Vertrages

1. Der Anschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Wärmekunde hat 6 Monate nach dem Tag der Wärmebereitstellung von Seiten des Betreibers Zeit einen Wärmelieferungsvertrag abzuschließen. Falls zum Anschluss für eine Dauer von 6 Monaten kein gültiger Wärmelieferungsvertrag besteht, müssen eventuell angewandte Rabattierungen auf die Anschlussgebühr nachbezahlt werden und ist bei erneutem Vertragsabschluss der Anschlussbetrag nochmals zu entrichten.
2. Nach einer erfolgten Kündigung, nicht abgeschlossenem Wärmelieferungsvertrag oder Auflösung des Anschlussvertrages hat der Betreiber das Recht, die Anlage komplett bzw. Teile der Anlage zu entfernen. Der Betreiber kann die Anlage, sollte sie es für sinnvoll erachten, auch betriebsbereit halten, ohne die ganze Anlage oder Teile davon zu entfernen. Bei Auflösung des Anschlussvertrages gehen sämtliche Kosten für die Entfernung der installierten Teile und Wiederherstellungsarbeiten zu Lasten jener Partei, welche die Kündigung des Anschlussvertrages beantragt oder verursacht hat.

I. Anschlussleistung/technische Richtlinien

1. Die Anschlussleistung für die gegenständliche Liegenschaft wird vom Kunden wie obengenannt festgelegt.
2. Eine Erhöhung der Anschlussleistung kann beim Betreiber beantragt werden und wird, sofern technisch möglich, vom Betreiber durchgeführt. Eine Erhöhung der Anschlussleistung ist nur auf einer bereits bestehenden Übergabestation möglich. Sollte eine Erhöhung der Anschlussleistung erforderlich sein, so bedingt dies eine Erhöhung der vertraglichen Anschlussgebühr.
3. Auf Anfrage und nur im Falle von komplett getrennten Heizkreisen können auch Sekundärzähler beantragt werden. Im Falle von Sekundärzählern wird bei einer Erhöhung der Anschlussleistung und bei Überschreitung der Tarifstufe für den Anschluss eine Gebühr für jede zusätzliche kW laut jeweils aktuellem Tarifblatt in Rechnung gestellt. Für jeden Sekundärzähler wird eine Wärmeleistung vereinbart, wobei die Mindestleistung 7 kW und die maximale Leistung pro Sekundärzähler 100 kW beträgt. Die Summe der Einzelleistungen ergibt die gesamte Anschlussleistung, auf welcher die Leistungsstufe festgelegt wird.
4. Die Vorlauftemperatur des Fernwärmenetzes ist gleitend und richtet sich nach der Außentemperatur. Die Rücklauftemperaturbegrenzung beträgt 55°C und erfolgt erst ab einer benötigten Anschlussleistung von über 100 kW.

II. Leistungen des Betreibers

1. Sämtliche Arbeiten an der „Primärseite“ werden vom Betreiber (oder in dessen Auftrag) durchgeführt. Alle diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Betreibers. Sämtliche Primärinstallationen bleiben im Besitz des Betreibers. Die Arbeiten enthalten folgende Leistungen:
Alle erforderlichen Grabungsarbeiten und Mauerdurchbrüche, Lieferung und Verlegung der Leitungen bis zur Wärmeübergabestation (Vor- und Rücklauf), Abdichtungen der Durchbrüche, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes*, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation.

* Davon ausgenommen sind lediglich spezielle Arbeiten (z. B. Mosaiken, Wand und Bodenbeläge welche die Breite des Rohrgrabens überschreiten, Wiederherstellung von Teichen und Oberflächengestaltungen, Gemüse- und Blumenbeete, Obstplantagen). Außerdem wird im Falle von Wirtschaftspflanzen kein Ernteausfall vergütet.

2. Der Anschluss des Objektes des Kunden an das Leitungsnetz des Betreibers erfolgt über die Wärmeübergabestation. Eine Wärmeübergabestation umfasst die Zu- und Ableitungsanlagen des Wärmeträgers, technische Mess- und Regeleinrichtungen, insbesondere den Wärmezähler und den Wärmetauscher. Die technische Ausstattung der Wärmeübergabestation wird vom Betreiber bereitgestellt und installiert. Die Art der Einbindung und eventuelle Anpassungsarbeiten an der hausseitigen Anlage (Sekundärsystem) wird vom Betreiber vorgeschlagen und vom Kunden durchgeführt. Sofern für die technisch einwandfreie Funktionalität der Fernwärmeversorgung notwendig, können vom Betreiber Anpassungsarbeiten auch vorgeschrieben werden.
3. Die fachgerechte Installation der Wärmeübergabestation erfolgt auf Veranlassung und unter Aufsicht des Betreibers. Die Kosten für Beschaffung, Installation, Wartung und Instandhaltung der Wärmeübergabestation sowie eine allenfalls später notwendige Ersatzbeschaffung der Wärmeübergabestation trägt der Betreiber. Die Wartung der Wärmeübergabestation darf nur durch den Betreiber bzw. durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen ausgeführt werden.

III. Leistungen des Wärmekunden

1. Der Unterfertigte ermächtigt den Betreiber, alle jene Arbeiten auf seinen Grund- und Bauparzellen ausführen zu lassen, die im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Fernwärmennetz notwendig werden.
2. Mit inbegriffen sind der freie Zugang zur Baustelle, sämtliche Erdbewegungsarbeiten, Entfernen von Sträuchern und Bäumen, Errichten von Schächten und Baustellenzufahrten sowie die freie Zufahrt für eventuelle Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten.
3. Der Fernwärmekunde verpflichtet sich die Sekundäranlage auf eigene Kosten, wenn nötig so anzupassen, dass diese fernwärmetauglich ist. Sofern für die technisch einwandfreie Funktionalität der Fernwärmeversorgung notwendig, können vom Betreiber Anpassungsarbeiten auch vorgeschrieben werden. Die Anbindung der Sekundäranlage an die Übergabestation erfolgt ebenfalls im Auftrag und auf Kosten des Fernwärmekunden.
4. Der Standort für die Wärmeübergabestation wird vom Betreiber und dem Kunden einvernehmlich festgelegt. Der Kunde hat an diesem Standort auf eigene Kosten für Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frost zu sorgen.
5. Der Kunde hat die Wärmeübergabestation vor Beschädigungen zu schützen und jeden Schaden, insbesondere jede Undichtheit, dem Betreiber unverzüglich zu melden. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Überfahren der Rohrleitungen mit schweren Fahrzeugen an dafür nicht geeigneten Stellen zu einer Beschädigung der Rohrleitungen führen kann und verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen derartige Beschädigungen zu verhindern. Er hat für Beschädigungen an den zu den Wärmeübergabestationen führenden Rohrleitungen nur insoweit einzustehen, als sich diese auf seiner Liegenschaft befinden, in technisch einwandfreiem Zustand ausgeführt bzw. verlegt sind. Er verpflichtet sich, im Abstand von je einem Meter entlang der verlegten Rohrleitungen die Errichtung von Bauwerken, die Verlegung von Leitungen jeder Art und die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern nur im Einvernehmen mit dem Betreiber vorzunehmen.
6. Der Kunde verpflichtet sich, die Verlegung, den Betrieb, die Instandhaltung und den Austausch von Leitungen samt Zubehör, die zur Wärmeversorgung des angeführten Objektes dienen, vom Hauptstrang bis zur Wärmeübergabestation unentgeltlich zu dulden. Der Kunde erlaubt

außerdem die Weiterführung bzw. Durchquerung seines Grundstückes mit den Leitungen (Vor- und Rücklauf) zwecks Wärmeversorgung weiterer Objekte, falls dies vom Betreiber für nötig erachtet wird. Die Durchquerung bzw. Weiterführung erfolgt unentgeltlich, die Trassenführung erfolgt in Absprache mit dem Kunden bzw. Grundbesitzer. Müssen die zur Versorgung des gegenständlichen Objektes führenden Fernwärmeleitungen und Einrichtungen wegen baulicher Veränderung, die der Wärmekunde veranlasst, verlegt werden, trägt die Kosten hierfür der Wärmekunde. Bei einer Verlegung bzw. Versetzungen der Übergabestation auf Antrag des Fernwärmekunden ist die Anschlussgebühr neuerlich zu entrichten. Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach dem Aufwand und beträgt maximal die volle Anschlussgebühr laut aktuellem Tarifblatt.

7. Der Abnehmer bis 50 kW Anschlussleistung verpflichtet sich zu einer Mindestabnahme von 300kWh pro Jahr und KW – Anschlussleistung, der Abnehmer über 50kW verpflichtet sich zu einer Mindestabnahme von 500kWh pro Jahr und KW- Anschlussleistung.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Den Beauftragten des Betreibers ist der Zugang zur Wärmeübergabestation jederzeit gestattet.
2. Der Wärmekunde verpflichtet sich die laut aktuellem Tarifblatt festgelegte Anschlussgebühr mit folgenden Zahlungszielen zu begleichen:
 - 30% zuzüglich MwSt. bei Beginn der Arbeiten von Seiten des Betreibers (sofern die Arbeiten bereits begonnen wurden, ist die Zahlung bei Unterzeichnung der gegenständlichen Verpflichtungserklärung fällig)
 - 50% zuzüglich MwSt. bei Realisierung des Anschlusses
 - 20% zuzüglich MwSt. bei Bereitstellung der Wärme von Seiten des Betreibers
3. Im Sinne des Legislativdekretes vom 15. Jänner 1992 Nr. 50 sowie den entsprechenden Abänderungen und Ergänzungen wird der Wärmekunde darauf hingewiesen, dass er vom gegenständlichen Anschlussvertrag innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss mittels abgegebener, und gegengezeichneter, einfacher Meldung beim Betreiber oder mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückantwort den Betreiber zurücktreten kann.

Der/die Kunde/in

Kiens/Pfalzen, am _____

Leistung [kW]	Anschlussgebühr im Vorverkauf [€] 50% Rabatt	Anschlussgebühr [€] Vollpreis
15	2.750	5.500
30	3.250	6.500
50	3.750	7.500
60	3.750	7.500
75	5.500	11.000
100	7.500	15.000
125	8.000	16.000
150	8.500	17.000
175	9.000	18.000
200	10.000	20.000
250	12.500	25.000
300	15.000	30.000
350	17.500	35.000
400	20.000	40.000
500	27.500	55.000
600	31.500	63.000
700	37.500	75.000
800	42.500	85.000
1000	52.500	105.000
1500	75.000	150.000
2000	100.000	200.000